

Die Stadt Ichenhausen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung folgende

S A T Z U N G

FÜR DIE SING- UND MUSIKSCHULE DER STADT ICHENHAUSEN

§ 1

NAME, SITZ, SCHULTRÄGER

- (1) Die Sing- und Musikschule führt den Namen "Städtische Sing- und Musikschule Ichenhausen" und hat ihren Sitz in Ichenhausen.
- (2) Die Sing- und Musikschule ist eine von der Stadt Ichenhausen getragene öffentliche Einrichtung.
- (3) In die Sing- und Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

§ 2

AUFTRAG

Die Sing- und Musikschule pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Singen. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Sing- und Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Sie ergänzt - unbeschadet der Privatmusiklehrtätigkeit - den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen.

§ 3

AUFBAU, ANGEBOT, UNTERRICHTSBEDINGUNGEN

- (1) Die Sing- und Musikschule gliedert sich in
 1. Musikalische Grundfächer
 2. Vokalunterricht
 3. Instrumentalunterricht
 4. Ensemblefächer
 5. Förderklasse
 6. Ergänzende Einrichtungen.
- (2) Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 mit 3.
Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

§ 4

MIETINSTRUMENTE

- (1) Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) Die Mietzeit ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Die Sing- und Musikschule kann auf Antrag eine längere Mietzeit bei besonderen Instrumenten einräumen.
- (3) Die laufenden Unterhaltungskosten für die vermieteten Instrumente (z.B. Rohrblätter, Reparaturen usw.) sind vom/von der Schüler/Schülerin bzw. von dessen gesetzlichen Vertretern zu tragen.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung eines Instrumentes hat der/die Schüler/Schülerin bzw. dessen gesetzliche Vertreter vollen Ersatz zu leisten.

§ 5

LEITUNG DER SING- UND MUSIKSCHULE

- (1) Der/Die Leiter/Leiterin und der/die stellvertretende Leiter/Leiterin werden vom Träger der Sing- und Musikschule bestellt, letzterer/letztere auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin.
- (2) Dem/Der Leiter/Leiterin obliegen
 1. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes
 - b) Vorschlag für die Einstellung der Lehrkräfte
 - c) Überwachung des Unterrichts
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Durchführung von Veranstaltungen
 - g) Statistik, Analyse und Planungen
 2. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
 - b) Führung des Lehrerkollegiums
 - c) Beratung von Schülern/Schülerinnen und Eltern
 - d) kulturelle Kontaktpflege
 - e) fachliche Information und Weiterbildung
 - f) künstlerische Aktivitäten

§ 6

LEHRKRÄFTE

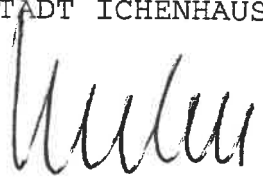
An der Sing- und Musikschule unterrichten hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, die staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein sollen, sowie nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie werden auf Vorschlag des/der Schulleiters/Schulleiterin vom Schulträger der Sing- und Musikschule bestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 7

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung tritt am 01.09.1989 in Kraft.

Ichenhausen, den 20.07.1989
STADT ICHENHAUSEN


K u h n
1. Bürgermeister

